

Wichtige Hinweise zum Rücktritt und Versäumnis von der Prüfung

1. Rücktritt

Sollten Sie nach der Zulassung zur Prüfung feststellen, dass Sie an der Prüfung insgesamt, das heißt an allen Prüfungsteilen aus wichtigem Grund nicht teilnehmen können, so haben Sie über das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Vorsitz des Prüfungsausschusses **unverzüglich schriftlich oder elektronisch** einen Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes von der Prüfung zu stellen und den Grund anzugeben, weshalb Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen. (Vordruck finden Sie auf unserer Homepage: ([Antrag auf Rücktritt/Versäumnis](#)))

(Unverzüglich bedeutet: „ohne schuldhaftes Verzögern“)

2. Versäumnis

Können Sie aus **wichtigem Grund** nur an einzelnen Prüfungsteilen oder an einzelnen Prüfungstagen nicht an der Prüfung teilnehmen oder wird durch Sie die Prüfung abgebrochen, so haben Sie über das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Vorsitz des Prüfungsausschusses **unverzüglich schriftlich oder elektronisch** einen Antrag auf Genehmigung des Versäumnisses zu stellen und den Grund anzugeben, weshalb Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen. (Vordruck finden Sie auf unserer Homepage: ([Antrag auf Rücktritt/Versäumnis](#)))
(Unverzüglich bedeutet: „ohne schuldhaftes Verzögern“)

3. Krankheit

Wenn es Ihnen wegen Krankheit nicht möglich ist, an der Prüfung teilzunehmen, so müssen Sie die ärztliche Bestätigung über die Nichtteilnahme an / den Abbruch einer staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen vorlegen.

Die Entscheidung über die Prüfungsfähigkeit fällt nicht die Ärztin bzw. der Arzt, sondern der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Psychische Reaktionen, die ursächlich auf den Prüfungsstress zurückzuführen sind, werden nicht als Grund für Prüfungsunfähigkeit anerkannt. (Vordruck finden Sie auf unserer Homepage: ([Ärztliche Bestätigung zum Rücktritt/Versäumnis](#)))

Auswirkungen:

Genehmigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Rücktritt von der gesamten Prüfung (d.h. in allen Prüfungsteilen), so gilt die Prüfung als nicht unternommen und Sie müssen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung nicht genehmigt, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Versäumen Sie einen Prüfungstag oder einen Prüfungsteil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung, so haben Sie für den Fall, dass das Versäumnis genehmigt wird, die versäumte Prüfung in dem jeweiligen Fach nachzuholen. Die Prüfung gilt als nicht unternommen. Die Zulassung bleibt erhalten. Ihnen wird von Amts wegen ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.

Für den Fall, dass das Versäumnis nicht genehmigt wird, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht bestanden.